



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: [christiane.wermeille@bafu.afmin.ch](mailto:christiane.wermeille@bafu.afmin.ch)

Bern, 22. Oktober 2018

## **15.486 Pa.Iv. Amstutz. Feldschiesen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen: Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

- Die von der Mehrheit der UREK-N vorgeschlagene Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) schafft die Grundlage, die es dem Bund erlaubt, die Sanierung belasteter Standorte mit Mitteln aus dem VASA-Fonds zu unterstützen, auch wenn nach dem 31. Dezember 2020 Abfälle in den Boden gelangen. Buchstabe c<sup>bis</sup> erlaubt es zudem, VASA-Entscheidungen für die Einrichtung von künstlichen Kugelfängen für historische Schiessen zu gewähren.
- **Die UREK-N-Mitglieder der SP bzw. die SP-Fraktion haben sich von Anfang an einstimmig und mit Überzeugung gegen Folge geben zur pa.Iv. 15.486 ausgesprochen und entsprechend auch dem Abschreibungsantrag zugestimmt. Die SP erachtet es als schädlich, die Böden weiter mit Gift zu belasten und lehnt die Vorlage deshalb auch in der Vernehmlassung nach wie vor dezidiert ab.**
- **Sollte an der Umsetzung festgehalten werden, beantragen wir im Minimum eine Befristung. Die Frist, ab der gemäss Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1<sup>bis</sup> nicht mehr in den Boden geschossen werden darf, soll von 2020 auf maximal 2028 verlängert und nicht einfach aufgehoben werden.** Ohne Befristung ist damit zu rechnen, dass selbst auf sanierten Standorten weiterhin Schiessanlässe stattfinden und bei erneuter Sanierungsbedürftigkeit erneut Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.
- **Wir beantragen im Falle des Festhaltens an der von uns grundsätzlich zur Ablehnung beantragten Vorlage zudem, dass die Ausnahme von Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 auf *historische* Schiessen beschränkt wird.** Feldschiesen sind ausschliessen. Diese können auf Waffenplätzen oder an Schiessständen mit Kugelfängen durchgeführt werden.

- **Wir lehnen die Vorlage aus folgenden Gründen ab: Die Belastung des Bodens mit Schwermetallen ist unverantwortlich gegenüber Mensch, Tier und Umwelt.** Blei greift das Nervensystem an. Ungeborene und Kleinkinder sind besonders gefährdet. Das Schiessen ist die Hauptquelle für Bleibelastungen in der Umwelt. Gemäss heutigen Erkenntnissen lässt sich kein unbedenklicher Grenzwert festlegen. Die Freisetzung in der Umwelt muss deshalb vermieden werden. Auch Tiere, die im Boden befindliches Blei aufnehmen, beispielweise Rinder, kommen zu Schaden. Bereits nach einem einzigen Schiessanlass liegen die Bleigehalte über den Grenzwerten, die eine landwirtschaftliche Nutzungseinschränkung nötig machen. Die Tatsache, dass die betreffenden Mengen an Schwermetallen in einem Tag eine Belastung verursachen können, die von einem normalen Schiessstand in einem Jahr ausgeht, macht deutlich, wie absurd die zur Diskussion stehende Gesetzesanpassung ist. **Die von der Mehrheit der UREK-N vorgeschlagene Ausnahme widerspricht auch den verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen zum Umweltschutz.**
- **Die Vorlage ist unnötig. Historische Schiessen sind nicht gefährdet. Es gibt kein Schiessverbot im Altlastenrecht und es kann auch nach 2020 in den Boden geschossen werden.** Wenn sichergestellt ist, dass ab 2020 nicht mehr in den Boden geschossen wird, sind die Subventionen garantiert, auch wenn die Sanierung später stattfindet. Falls aber nach 2020 in den Boden geschossen wird, werden die Subventionen des Bundes nach geltender Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten nicht mehr ausgeschüttet. Die Kosten für eine Sanierung sind dann von den Kantonen zu tragen. Es ist nicht einzusehen, wieso nach 2020 neu die Allgemeinheit für diese Kosten aufkommen sollte. Auch vor dem Hintergrund, dass es Kantone gibt, die das neue Recht bereits einhalten, ist es nicht nachvollziehbar, dass einzelne Kantone, die sich nicht an die Vorgaben halten, subventioniert werden sollten. **Die Kantone hatten genügend Zeit, um ihren Verpflichtungen nachzukommen:** Die Frist war ursprünglich so angesetzt, dass bis 2008 sämtliche Anlagen hätten saniert werden müssen. Diese Frist wurde bis 2020 bereits substantiell verlängert. Bei der Beratung damals war unbestritten, dass kein Blei mehr in den Boden gelangen sollte.
- **Die Vorlage widerspricht auch dem Verursacherprinzip.** Als Folge davon hätte die Allgemeinheit für Kosten aufzukommen, die dem für abgabepflichtig erklärten Personenkreis anzulasten wären.

## 2. Weiterführende Bemerkungen

- Schiessanlagen gelten als belastete Standorte im Sinne von Artikel 2 Altlastenverordnung und sind sanierungsbedürftig, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die Gefahr besteht, dass solche entstehen. Die Kantone sind dafür verantwortlich, eine Sanierung anzuordnen, wenn der Standort in der Landwirtschaftszone liegt und eine bestimmte Schadstoffkonzentration überschritten wird oder wenn das Risiko einer Gewässerunreinigung besteht. Der Bund kann sich über den VASA-Fonds, der durch die Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien geäufnet wird, an der Sanierung von Böden rund um Schiessanlagen beteiligen. Voraussetzung ist, dass nach 2020 nicht mehr in den Boden geschossen wird. Gemäss dieser Vorlage soll nun in Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 USG eine Ausnahme für Kugelfänge eingeführt werden, die für höchstens einen Schiessanlass (historische Schiessen oder Feldschiessen) pro Jahr verwendet werden. Für die Sanierung solcher Kugelfänge sollen VASA-Beiträge entrichtet werden können, auch wenn nach 2020 in den Boden geschossen wird. Die historischen Schiessen oder Feldschiessen, die von einer Ausnahme profitieren würden, müssen vor dem 31. Dezember 2020 regelmässig am selben Standort einmal pro Jahr stattgefunden haben. Die Änderung sieht ausserdem vor, dass bei *historischen* Schiessen Beiträge aus dem VASA-Fonds auch für Bodenschutzmassnahmen gewährt werden können. **Wie unter Punkt 1 ausgeführt, lehnen wir diese Ausnahmebestimmungen kategorisch ab bzw. stellen wie dargelegt Anträge bezüglich Befristung und Geltungsbereich.**

- **Die Vorlage führt neben Umweltbelastungen auch zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu höheren Kosten.** Es wird eine zusätzliche Überprüfung notwendig in Fällen, bei denen Entschädigungen für Sanierungen von Kugelfängen beantragt werden, wenn nach 2020 noch Abfälle auf den Standort gelangt sind. Die Entschädigungen führen zu zusätzlichem Aufwand bei der Bundesverwaltung, da diese detaillierte Prozesse für das Beantragen von Entschädigungen für diese neue Kategorie einführen müsste. Die kantonalen Behörden wiederum müssten sich vergewissern und dem BAFU den Nachweis erbringen, dass wirklich nur *ein* Schiessanlass pro Jahr stattgefunden hat und dass der Standort bereits vor 2020 regelmässig benutzt worden ist. Mit den *zusätzlich* in den Boden gelangenden Munitionsmengen steigen zudem die Sanierungskosten entsprechend an. Ausserdem entstehen durch die für die Schutzmassnahmen bei historischen Schiessen neu vorgeschlagenen Entschädigungen weitere Ausgaben für den VASA-Fonds.
- **Ein weiteres Problem ist die zusätzliche Umweltbelastung.** Aktuell finden die meisten Feldschiessen auf Schiessständen statt, die mit Kugelfängen ausgestattet sind. In anderen Fällen werden Big Bags verlangt. Die zur Diskussion stehende Änderung birgt das Risiko, dass bei mehr Schiessanlässen darauf verzichtet werden dürfte, die Kugeln einzusammeln, was zu grösserer Umweltbelastung und zusätzlichen Sanierungskosten führt.
- Artikel 74 Absatz 1 BV ermächtigt den Bund, Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erlassen. Gemäss Artikel 74 Absatz 2 BV sorgt der Bund dafür, dass solche Einwirkungen vermieden und die Kosten der Vermeidung und Beseitigung vom Verursacher getragen werden. **Diese beiden Verfassungsgrundlagen und die im USG festgelegten Prinzipien stehen im Widerspruch zur vorgesehenen Änderung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz